

**Vorschlag für einen polizeilichen Verwaltungsakt gegenüber Zirkus-Unternehmen, wenn diesen auf dem Gebiet einer Stadt/Gemeinde ein Gastspiel ermöglicht wird**

Stadt/Gemeinde Xy, Ordnungsamt/Bürgermeisteramt

per Postzustellungsurkunde

Herrn/Frau  
Xy .... ..

***Polizeiliche Anordnung zur sicheren Unterbringung von Tieren während Ihres Gastspiels in ... vom .... 2016 bis zum ... .... 2016***

Az.

Datum

Sehr geehrter Herr/geehrte Frau Xy,

zur Gewährleistung einer sicheren Unterbringung der von Ihnen während Ihres <geplanten> Gastspiels in ... vom ... .. 2016 bis zum ... .. 2016 mitgeführten Tiere ergeht folgende

**Anordnung:**

1. Die für die Tierhaltung und für Darbietungen mit Tieren vorgesehenen Teilbereiche des zugewiesenen Geländes sind so zu sichern, dass keine Tiere entweichen können. Die Sicherung ist mit einer Umzäunung aus Gitterelementen auszuführen. Die Gitter müssen, soweit nicht in den nachfolgenden besonderen Anordnungen etwas anderes bestimmt ist (s. u. Ziff. 3-6) eine Mindestbauhöhe von 1,20 m über dem Boden aufweisen. Sie müssen im Verbund (z. B. mit Schekeln oder Ketten) gegenseitig so gesichert sein, dass sie nicht umfallen und auch nicht durch Tiere, z. B. wenn diese in Panik geraten, umgerissen werden können. Auch die Verbindung der Gitter mit dem Boden muss ausreichen, um diese Gefahren auszuschließen; zu diesem Zweck müssen Zaunpfähle von Außengehegen zu mindestens einem Drittel ihrer Höhe in den Boden eingelassen sein.

**Frist:** sofort (bzw. wenn das Zirkusunternehmen den Platz erst ab einem bestimmten künftigen Zeitpunkt benutzen darf: "ab dem ... .. 2016").

2. Alle Gehege, die für die Tierhaltung und für Darbietungen mit Tieren vorgesehen sind, müssen so beschaffen und umzäunt sein und so sicher aufgestellt sein, dass Tiere jeder Art nicht entweichen können und der unbefugte Zutritt von Personen, die nicht für die Betreuung der Tiere und den Umgang mit ihnen zugelassen sind, verhindert wird. Gehege und Zäune müssen so aufgestellt sein, dass sie nicht verrutschen oder kippen können.

**Frist:** sofort (bzw. wenn das Zirkusunternehmen den Platz erst ab einem bestimmten künftigen Zeitpunkt benutzen darf: "ab dem ... .. 2016").

3. Besondere Anordnungen zur Sicherung von Außengehegen im Zirkusareal für nicht gefährliche Tiere wie z. B. Pferde, Schweine, Zebras, Kamele, Lamas, Alpakas, Nandus:

Tiere nicht gefährlicher Arten, die untereinander verträglich sind, können gemeinsam in eingezäunten Außengehegen gehalten werden. Die Gehege sind (erster Sicherungsring, von innen aus gesehen) mit gut sichtbaren stromführenden Bändern zu sichern. Dabei ist ein erstes stromführendes Band in einer Höhe von 40-70 cm über dem Boden und ein weiteres in Höhe von 40-70 cm über dem ersten anzubringen. Jenseits der stromführenden Bänder ist das Außengehege durch einen Zaun aus miteinander verbundenen Gitterelementen zu sichern (zweiter Sicherungsring, s. o. Ziff. 1 Satz 2, 4 und 5). Die Höhe des Zaunes muss mindestens drei Viertel der Widerristhöhe des größten der in dem Gehege gehaltenen Tiere erreichen und darf 1,20 m über dem Boden nicht unterschreiten.

**Frist:** sofort (bzw. wenn das Zirkusunternehmen den Platz erst ab einem bestimmten künftigen Zeitpunkt benutzen darf: "ab dem ... .. 2016").

4. Besondere Anforderungen zur Sicherung von Außengehegen im Zirkusareal für Elefanten: Die Gehege sind (erster Sicherungsring, von innen aus gesehen) mit gut sichtbaren stromführenden Bändern zu sichern. Dabei ist ein erstes stromführendes Band in einer Höhe von 1,00 m über dem Boden, ein zweites in Höhe von 40-70 cm über dem ersten und ein drittes in Höhe von 40-70 cm über dem zweiten Band anzubringen. Jenseits der stromführenden Bänder ist das Außengehege durch einen Zaun aus miteinander verbundenen Gitterelementen zu sichern (s. o. Ziff. 1 Satz 2, 4 und 5). Die Höhe des Zauns muss mindestens 1,80 m und, wenn sich im Gehege auch geschlechtsreife Elefantenbullen befinden, mindestens 2,50 m über dem Boden betragen. Elefanten müssen ununterbrochen durch eine Ihrem Unternehmen angehörende Person beaufsichtigt werden, deren Kenntnisse und praktische Erfahrung ausreichen, um ein bevorstehendes Ausbrechen eines Tieres rechtzeitig zu erkennen und mit zulässigen Mitteln zu verhindern. Die ununterbrochene Überwachung muss mit Aufzeichnungen dokumentiert werden; dabei sind jeweils der Name der überwachenden Person sowie der Beginn und das Ende einschließlich vorübergehender Unterbrechungen der Überwachungstätigkeit einzutragen. Die Aufzeichnungen sind Mitarbeitern meiner Behörde auf Verlangen vorzulegen. Elefantenbullen dürfen nur mitgeführt werden, wenn nachge-

wiesen werden kann, dass eine dauerhaft geeignete Haltungseinrichtung (z. B. ein stabiles, den Anforderungen des Säugetiergutachtens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft entsprechendes Stallgebäude) zur Verfügung steht, in der diese Tiere während der Musthphase untergebracht werden können.

**Frist:** sofort (bzw. wenn das Zirkusunternehmen den Platz erst ab einem bestimmten künftigen Zeitpunkt benutzen darf: "ab dem ... .. 2016").

5. Besondere Anforderungen zur Sicherung von Außengehegen im Zirkusareal für Großbären der Gattung Ursus (Eisbär, Braunbär, Baribal oder nordamerikanischer Schwarzbär, Kragenbär, Lippenbär, Malaienbär):

Die Gehege sind (erster Sicherungsring, von innen aus gesehen) mit gut sichtbaren stromführenden Bändern zu sichern. Dabei ist ein erstes stromführendes Band in einer Höhe von 70 cm über dem Boden und ein zweites in Höhe von 70 cm über dem ersten anzubringen. Jenseits der stromführenden Bänder ist das Außengehege durch einen Zaun aus miteinander verbundenen Gitterelementen zu sichern (s. o. Ziff. 1 Satz 2, 4 und 5). Die Höhe des Zauns muss mindestens 1,50 m über dem Boden betragen. Der Zaun muss so gebaut sein, dass er von den Bären weder überstiegen noch untergraben werden kann. Großbären der Gattung Ursus müssen ununterbrochen durch eine Ihrem Unternehmen angehörende Person beaufsichtigt werden, deren Kenntnisse und praktische Erfahrung ausreichen, um ein bevorstehendes Ausbrechen eines Tieres rechtzeitig zu erkennen und mit zulässigen Mitteln zu verhindern. Die ununterbrochene Überwachung muss mit Aufzeichnungen dokumentiert werden; dabei sind jeweils der Name der überwachenden Person sowie der Beginn und das Ende ihrer Überwachungstätigkeit einschließlich vorübergehender Unterbrechungen einzutragen. Die Aufzeichnungen sind Mitarbeitern meiner Behörde auf Verlangen vorzulegen.

**Frist:** sofort (bzw. wenn das Zirkusunternehmen den Platz erst ab einem bestimmten künftigen Zeitpunkt benutzen darf: "ab dem ... .. 2016").

6. Besondere Anforderungen zur Sicherung von Außengehegen im Zirkusareal für Großkatzen (Tiger, Löwe, Leopard, Jaguar):

Die Gehege sind (erster Sicherungsring, von innen aus gesehen) mit gut sichtbaren stromführenden Bändern zu sichern. Dabei ist ein erstes stromführendes Band in einer Höhe von 70-80 cm über dem Boden und ein zweites in Höhe von 50 cm über dem ersten anzubringen. Jenseits der stromführenden Bänder ist das Außengehege durch einen Zaun aus miteinander verbundenen Gitterelementen zu sichern (s. o. Ziff. 1 Satz 2, 4 und 5). Die Höhe des Zauns muss mindestens 1,50 m über dem Boden betragen, bei Tigern und Löwen jedoch 4 und bei Geparden 2,50 m. Für Leoparden und Jaguare muss das Gehege oben geschlossen sein. Großkatzen in Gehegen, die oben nicht geschlossen sind, müssen ununterbrochen durch eine Ihrem Unternehmen angehö-

de Person beaufsichtigt werden, deren Kenntnisse und praktische Erfahrung ausreichen, um ein bevorstehendes Ausbrechen eines Tieres rechtzeitig zu erkennen und mit zulässigen Mitteln zu verhindern. Die ununterbrochene Überwachung muss mit Aufzeichnungen dokumentiert werden, wobei jeweils der Name der überwachenden Person sowie der Beginn und das Ende ihrer Überwachungstätigkeit einschließlich vorübergehender Unterbrechungen einzutragen sind. Die Aufzeichnungen sind Mitarbeitern meiner Behörde auf Verlangen vorzulegen.

**Frist:** sofort (bzw. wenn das Zirkusunternehmen den Platz erst ab einem bestimmten künftigen Zeitpunkt benutzen darf: "ab dem ... .. 2016").

7. Es muss sichergestellt werden, dass sich Tiere, die für Menschen gefährlich werden können, insbesondere Elefanten, Großbären und Großkatzen, nicht außerhalb des Zirkusgeländes aufhalten, auch nicht in Begleitung von Zirkusangehörigen oder von dritten Personen.

**Frist:** sofort (bzw. wenn das Zirkusunternehmen den Platz erst ab einem bestimmten künftigen Zeitpunkt benutzen darf: "ab dem ... .. 2016").

8. Eine gültige Tierhalter-Haftpflicht- oder Betriebshaftpflichtversicherung, die Schäden durch entwichene Tiere übernimmt, muss nachgewiesen werden.

**Frist:** sofort (bzw. wenn das Zirkusunternehmen den Platz erst ab einem bestimmten künftigen Zeitpunkt benutzen darf: "ab dem ... .. 2016").

9. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1-8 wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

10. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1, 2 oder 3 wird ein Zwangsgeld von 500 € angedroht. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen Ziffer 4, 5, 6 und 7 wird ein Zwangsgeld von 5.000 € angedroht. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen Ziffer 8 wird ein Zwangsgeld von 3.000 € angedroht.

11. Für diese Anordnung wird eine Gebühr in Höhe von ... Euro festgesetzt, die Sie zu tragen haben.

## **Begründung**

### **Sachverhalt:**

Aufgrund des zwischen der Gemeinde .... und Ihnen geschlossenen Platzüberlassungsvertrags vom .... ist Ihnen das Recht eingeräumt worden, auf dem Festplatz in .... in der Zeit zwischen dem ..... und dem .... mit Ihrem Zirkus ein Gastspiel durchzuführen.

Nach Auskunft des Veterinäramts der Stadt / des Landkreises ... wollen Sie dabei Tiere der folgenden Arten mitführen: ..... .

Insbesondere von Tieren der nachfolgend genannten Arten geht nach der Lebenserfahrung ein erhebliches Gefährdungspotential für Unbeteiligte aus ... ..:

Als besonders gefährlich gelten Elefanten, Großbären der Gattung Ursus und Großkatzen. Insbesondere durch entwichene Elefanten ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Unfällen mit Personen- und Sachschäden gekommen. So hat ein aus einem Zirkus ausgebrochener Elefant im Juni 2015 im Neckar-Odenwald-Kreis einen 65 Jahre alten Mann angefallen und getötet.

Aber auch Tiere, die für sich gesehen kein besonders großes Gefahrenpotential darstellen (z. B. Pferde, Schweine, Zebras, Kamele, Lamas, Alpakas, Nandus) können, wenn sie ausbrechen, erhebliche Personen- und Sachschäden verursachen, z. B. wenn es zu einem Verkehrsunfall kommt.

### **Rechtliche Gründe:**

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 Polizeigesetz (PolG) hat die Polizei die Aufgabe, von dem einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwenden, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Nach § 3 PolG hat sie zur Wahrnehmung dieser Aufgabe innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch das Verhalten von Personen bedroht oder gestört, so hat die Polizei ihre Maßnahme nach § 6 Abs. 1 PolG gegenüber demjenigen zu treffen, der die Bedrohung oder Störung verursacht hat. Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch den Zustand einer Sache bedroht oder gestört, so hat die Polizei ihre Maßnahmen nach § 7 PolG gegenüber dem Eigentümer oder gegenüber demjenigen zu treffen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt. Das gilt nach § 90a Satz 3 BGB auch für Störungen oder Bedrohungen, die vom Verhalten eines Tieres ausgehen.

Polizei im Sinne der §§ 1, 3 PolG ist nach § 66 Abs. 2 PolG grundsätzlich die Ortspolizeibehörde, d. h. gem. § 62 Abs. 4 PolG die Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

Der Ausbruch oder das Entweichen eines Zirkustieres aus einem für die Tiere vorgesehenen Gehege oder aus einem Gelände, das für Darbietungen mit Tieren vorgesehen ist, stellt eine erhebliche Bedrohung für die öffentliche Sicherheit dar. Das gilt auch dann, wenn es sich um Tiere einer Art handelt, die für den Menschen nicht grundsätzlich gefährlich ist, denn auch solche Tiere können durch ihre Größe, ihre Kraft und die Unvorhersehbarkeit ihrer Verhaltensweisen eine Verletzung von Menschen hervorrufen oder nicht unerhebliche Sachschäden verursachen. Erst recht stellen der Ausbruch oder das Entweichen von Tieren, die für Menschen grundsätzlich gefährlich sind – z. B. Elefanten, Großbären der Gattung Ursus und Großkatzen - eine schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

Deswegen erscheint es notwendig, anlässlich Ihres Gastspiels in ... .. in der Zeit vom ... .. 2016 bis zum ... .. 2016 diejenigen Anordnungen zu treffen, die geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind, um zu verhindern, dass Tiere aus den für die vorgesehenen Gehegen oder dem Gelände, auf dem Darbietungen mit ihnen veranstaltet werden, ausbrechen oder entweichen. Diesem Ziel dienen die Anordnungen unter Ziffer 1 bis Ziffer 6.

Zudem ist es notwendig, die Gehege auch so zu sichern, dass Unbeteiligte, die sich ihnen nähern, nicht verletzt werden können, wenn z. B. Bären oder Raubkatzen mit den Pranken durch die Gitter ihres Käfigs oder Auslaufes schlagen. Diesem Ziel dient insbesondere die Anordnung, die Gehege und die Orte, an denen Darbietungen mit Tieren stattfinden, doppelt - sowohl durch stromführende Bänder als auch durch einen Gitterzaun - zu schützen.

Als Inhaber des Zirkusses " ...." sind Sie gem. § 6 und § 7 PolG für die von den Tieren ausgehenden Gefahren verantwortlich und müssen deshalb die für eine effektive Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen durchführen oder ihre Durchführung durch andere Betriebsangehörige veranlassen und überwachen.

Zu Ziffer 1:

Um die Gefahr, dass Tiere aus dem für sie vorgesehenen Gehege oder aus dem Gelände, auf dem Darbietungen mit ihnen veranstaltet werden, ausbrechen oder entweichen, so weit wie möglich zu vermindern, stellt es eine geeignete Maßnahme dar, die Gehege bzw. das Gelände mit Gitterelementen zu umzäunen. Diese Elemente müssen so miteinander und mit dem Boden verbunden sein, dass sichergestellt ist, dass sie nicht umfallen und von ausbrechenden oder entweichenden

Tieren auch nicht umgerissen werden können. Zaunpfähle müssen, um ausreichend stabil zu sein, mit einem erheblichen Teil ihrer Gesamtlänge in den Boden eingelassen sein. Diese Maßnahmen sind auch erforderlich, denn es ist nicht erkennbar, dass die Gefahr eines Ausbrechens oder Entweichens durch ein anderes, für Ihr Unternehmen weniger aufwändiges Mittel als eine Umzäunung mit gesicherten Gitterelementen und Zaunpfählen, die in ausreichender Tiefe in den Boden eingelassen sind, genügend effektiv abgewendet werden könnte. Andere Gehege- und Geländebegrenzungen wie Gräben oder Mauern können auf dem für ihr Gastspiel vorgesehenen Gelände, das lediglich vorübergehend dem Aufenthalt von Tieren dient, nicht errichtet werden. Da die Tiere auf dem für das Gastspiel vorgesehenen Gelände bereits anwesend sind/da das Gastspiel am ... .. 2016 beginnen wird, muss die Umzäunung sofort/ab dem ... .. 2016 hergestellt sein.

Zu Ziffer 2:

Um ein Ausbrechen oder Entweichen von Tieren mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, stellt es eine geeignete Maßnahme dar, dass jeder Aufenthalt von Personen, die nicht Ihrem Unternehmen angehören und nicht für die Betreuung der Tiere und den Umgang mit ihnen zugelassen sind, innerhalb der Tiergehege oder der Gelände für Darbietungen mit den Tieren verhindert wird. Außerdem müssen die Zäune so stabil sein, dass sie weder von den Tieren umgerissen werden noch verrutschen oder kippen können. Diese Maßnahmen sind erforderlich, da nicht erkennbar ist, dass die Gefahr eines Ausbrechens, eines Entweichens oder auch von Verletzungen innerhalb der Tiergehege mit Hilfe anderer, für Ihr Unternehmen weniger aufwändiger Mittel genügend effektiv abgewendet werden könnte. Auch diese Maßnahmen sind zur Vermeidung der beschriebenen Gefahren sofort/ab dem ... .. 2016 zu gewährleisten.

Zu Ziffer 3:

Für die Einzäunung von Flächen, auf denen sich Pferde aufhalten, wird in den vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) herausgegebenen "Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten" (s. dort Nr. 3.1.2) vorgesehen, dass die Einzäunung gut sichtbar, stabil und möglichst ausbruchssicher sein müsse. Die Autoren des Gutachtens machen darauf aufmerksam, dass die Bedeutung der Stabilität von Einzäunungen "bisweilen unterschätzt" werde, z. B. "bei älteren Holzzäunen oder bei alleiniger Verwendung von Elektrozäunen". Die Zaunhöhe über Grund solle das 0,75fache der Widerristhöhe der Tiere betragen; um ausreichend stabil zu sein, solle sich in der Regel ein Drittel des Pfahls im Boden befinden. Zwei Querabgrenzungen in einer Höhe von 40-70 cm über dem Boden bzw. über der unteren Querabgrenzung werden für erforderlich gehalten; bei einer Verwendung von Elektrogeräten sollten Impulsgeräte mit mind. 2.000 Volt und max. 10.000 Volt und max. 5 Joule Impulsenergie und mit VDE-, GSE- oder DLG-Prüfsiegel verwendet werden.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Ausbruchssicherheit ist eine doppelte Einzäunung geeignet und erforderlich. Zunächst müssen - vom Innern des Geheges aus gesehen - stromführende Bänder angebracht werden, die für die Tiere gut sichtbar sein müssen und die in Höhe der von den o. e. Leitlinien für erforderlich gehaltenen Querabgrenzungen verlaufen. Weil aber ein Elektrozaun allein keine ausreichende Ausbruchssicherheit gewährleisten kann, muss sich dahinter ein Zaun aus miteinander und mit dem Boden verbundenen Gitterelementen befinden, dessen Pfähle zur Gewährleistung der ausreichenden Standsicherheit zu einem Drittel ihrer Gesamthöhe in den Boden eingelassen sind und dessen Höhe drei Vierteln der Widerristhöhe des größten im Gehege aufhaltigen Tieres entspricht. Diese Anordnung ist zur Vermeidung der Personen- und Sachschäden, zu denen es im Falle eines Ausbruchs oder eines Entweichens kommen kann, sowohl erforderlich als auch verhältnismäßig.

Zu Ziffer 4:

Bei Elefanten ist die Gefahr, dass es im Falle eines Ausbrechens oder Entweichens zu einer Verletzung oder gar Tötung von Personen und zu erheblichen Sachschäden kommt, wegen der Größe und der Kraft dieser Tiere und wegen ihres unberechenbaren Verhaltens (die meisten Zirkuselefanten sind Wildfänge) besonders groß. Deshalb ist hier eine doppelte Einzäunung - bestehend aus einem ersten Sicherungsring mit drei in unterschiedlicher Höhe angebrachten stromführenden Bändern und einem zweiten Sicherungsring mit einem aus verbundenen Gitterelementen bestehenden Zaun - besonders wichtig. Der Zaun muss in Anbetracht der Größe der Tiere eine Mindesthöhe von 2,50 m haben; lediglich wenn im Außengehege nur Elefantenkühe gehalten werden, ist eine Mindestabsperrhöhe von 1,80 m ausreichend (vgl. Nr. 9.1 des vom BMEL herausgegebenen Gutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren - Säugetiergutachten - v. 7. Mai 2014; da es hier um eine Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit geht, ist die Relativierung, die in den ebenfalls vom BMEL herausgegebenen Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben - Zirkusleitlinien - für die tierschutzrechtlichen Anforderungen des Säugetiergutachtens vorgesehen ist, hier nicht einschlägig). Bei Elefanten kann wegen ihrer Größe und Kraft eine hinreichende Ausbruchssicherheit durch Einzäunungsmaßnahmen allein, auch wenn es sich um eine Kombination von elektrischem Strom und Gitterzaun handelt, nicht hergestellt werden. Deswegen werden Elefantenhege in Zoos mit Mauern, Wassergräben und fest einbetonierten Zäunen geschützt. Diese Maßnahmen sind aber bei einem von Ort zu Ort wandernden Unternehmen und auf einem Gelände, auf dem sich Elefanten nur vorübergehend aufhalten, nicht möglich. Vor diesem Hintergrund stellt die Anordnung, die Elefanten ununterbrochen durch eine sachkundige Person beaufsichtigen zu lassen, ein zur Gefahrenabwehr erforderliches und zugleich (in Anbetracht der Schwere der möglichen Personen- und Sachschäden) auch verhältnismäßiges Mittel dar. Deshalb ist als zusätzliche Sicherung erforderlich, dass eine dem Zirkusunternehmen angehörende und mit ausreichender Sachkunde ausgestat-



tete Person die Elefanten rund um die Uhr beaufsichtigt (vgl. dazu Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz -TVT -, Zirkustiere, Loseblattsammlung, Nr. 2.4, Haltung und Vorführung von Elefanten, Stand Juli 2005: "Die Haltung von Zirkuselefanten in mobilen Gehegen kann durchaus Sicherheitsrisiken beinhalten und bedarf deshalb einer ständigen Aufsicht"). Diese ununterbrochene Aufsicht muss mit Hilfe einer Pflicht zur Anfertigung und jederzeitigen Vorlage von Aufzeichnungen sichergestellt werden. Trotz des nicht unerheblichen Personalaufwands, die mit dieser Maßnahme für Ihr Unternehmen verbunden ist, steht eine weniger aufwändige Maßnahme, die eine vergleichbare Ausbruchssicherheit gewährleisten könnte, nicht zur Verfügung. Insbesondere kann elektrischer Strom (alleine oder in Verbindung mit einem Gitterzaun) einen ausbruchswilligen Elefanten letztlich nicht am Verlassen seines Geheges hindern, so dass eine persönliche Überwachung rund um die Uhr ein für die Gewährleistung einer ausreichenden Ausbruchssicherheit unverzichtbares und angesichts der Schwere der drohenden Personen- und Sachschäden auch verhältnismäßiges Mittel darstellt. Elefantenbullen sind in der ab dem Alter von etwa 20 Jahren jedes Jahr wiederkehrend auftretenden Musthphase aggressiv, unberechenbar und widersetzen sich menschlicher Einwirkung, können also in dieser Zeit nicht im Reisebetrieb gehalten werden. Deshalb dürfen nach den bereits zitierten, vom BMEL herausgegebenen Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben (Zirkusleitlinien) männliche Elefanten in Zirkusbetrieben nur gehalten und mitgeführt werden, wenn eine dauerhaft geeignete Haltungseinrichtung (z. B. ein stabiles Stallgebäude gemäß Säugetiergutachten) nachgewiesen werden kann, in der diese Tiere während der Musthphase untergebracht werden.

Zu Ziffer 5:

Bei Großbären ist es zur Gewährleistung einer hinreichenden Ausbruchssicherheit insbesondere erforderlich, dass die Gehegebegrenzung das Übersteigen und Untergraben verhindert (vgl. BMEL, Säugetiergutachten Nr. 21.6.1: "Gehegebegrenzung durch Trocken- oder Wassergräben, Mauern, verstärktes Glas oder Gitter mit Übersteig- und Untergrabschutz"). Es bedarf hier also einer Kombination aus zwei gut sichtbaren stromführenden Bändern in 70 bzw. 140 cm Höhe über dem Boden, aus einem Zaun mit miteinander verbundenen Gitterelementen und ausreichender Stabilität von mindestens 1,50 m Höhe sowie zusätzlicher baulicher Maßnahmen, die sowohl das Untergraben als auch das Übersteigen des Zauns verhindern. Aber selbst bei Ergreifung aller dieser Maßnahmen verbleibt ein Restrisiko, das in Anbetracht der Schwere der möglichen Personen- und Sachschäden im Falle eines Ausbruchs nicht hingenommen werden kann. Deshalb ist es auch hier erforderlich und trotz des damit verbundenen Personalaufwands im Hinblick auf die Schwere der drohenden Schäden auch verhältnismäßig, die ununterbrochene Überwachung der Bären durch eine ausreichend sachkundige, Ihrem Unternehmen angehörende Person anzuordnen und die Erfüllung dieser Pflicht durch die Anordnung zur Aufzeichnung der Überwachung und zur jederzeitigen Vorlage der Aufzeichnungen sicherzustellen.

Zu Ziffer 6:

Zur Ausbruchssicherheit von Großkatzen heißt es in dem vom BMEL herausgegebenen Säugetiergutachten (Nr. 21.2.1): "Gehegebegrenzung: Glatte Wände oder Gitter mit Überhang oder Elektro-sicherung, für Löwe und Tiger 4 m hoch, für Gepard 2,5 m hoch. Bei allen anderen Arten in der Regel oben geschlossene Gehege. Für Löwe, Tiger und Gepard sind Trocken- oder Wassergraben möglich, wenn die Außenkante ausreichend Sicherheit bietet" (dazu, dass die Relativierung des Säugetiergutachtens durch die Zirkusleitlinien hier, wo es ausschließlich um die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit geht, nicht einschlägig ist, s. o. zu Ziffer 4). Da die Einrichtung eines Wassergrabens mit hoher Außenkante auf einem Gelände, das nur vorübergehend zum Aufenthalt der Tiere verwendet werden und im übrigen anderen Zwecken dienen soll, ausscheidet, ist die Anordnung eines zur Elektroeinzäunung hinzukommenden Gitterzauns mit 4 bzw. 2,5 m Mindesthöhe ein zur Gefahrenabwehr erforderliches und zugleich verhältnismäßiges Mittel. Dasselbe gilt für die Anordnung, das Gehege im Fall einer Haltung von Leoparden oder Jaguaren oben geschlossen zu halten. Bei Gehegen mit stromführenden Bändern in unterschiedlicher Höhe und einem 4 bzw. 2,5 m hohem Außenzaun verbleibt dennoch ein Restrisiko für ein Ausbrechen oder Entweichen, das in Anbetracht der Schwere der in diesem Fall drohenden Personen- und Sachschäden nicht hingenommen werden kann. Deshalb ist es auch hier erforderlich und trotz des damit verbundenen Personalaufwands im Hinblick auf die Schwere der drohenden Schäden auch verhältnismäßig, die ununterbrochene Überwachung der Großkatzen durch eine ausreichend sachkundige, dem Unternehmen angehörende Person anzuordnen und die Erfüllung dieser Pflicht durch die Anordnung zur Aufzeichnung der Überwachung und zur jederzeitigen Vorlage der Aufzeichnungen sicherzustellen.

Zu Ziffer 7:

Wegen der Schwere der Personen- und Sachschäden, die durch Tiere wie Elefanten, Großbären und Großkatzen oder vergleichbare gefährliche Tiere verursacht werden können, ist es erforderlich und verhältnismäßig, sicherzustellen, dass sich solche Tiere zu keiner Zeit außerhalb des Zirkusgeländes aufhalten, auch nicht in Begleitung von Zirkusangehörigen oder von dritten Personen.

Zu Ziffer 8:

Wegen der Schwere der möglichen Personen- und Sachschäden durch ausbrechende oder entweichende Tiere bedarf es auch des Nachweises einer gültigen Tierhalter-Haftpflicht- oder Betriebshaftpflichtversicherung, die alle durch die mitgeführten Tieren verursachten Schäden abdeckt. Diese Anordnung ist sowohl erforderlich als auch verhältnismäßig, denn das öffentliche Interesse daran, dass geschädigte Personen ihre Ersatzansprüche in jedem Fall gegenüber einem solventen Schuldner geltend machen und durchsetzen können, ist gewichtiger zu bewerten als das Interesse

Ihres Unternehmens, die Aufwendungen, die mit dem Abschluss entsprechender Versicherungsverträge verbunden sind, einsparen zu können.

Zu Ziffer 9:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hinsichtlich Ziffer 1-8 ist im öffentlichen Interesse notwendig und wird auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestützt. Die Personen- und Sachschäden, die entstehen können, wenn ein Tier aus einem Gehege ausbricht oder von dem Ort seiner Darbietung entweicht, sind so hoch und so wahrscheinlich, dass dem Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen und vollständigen Erfüllung dieser Pflichten das Übergewicht gegenüber Ihrem Interesse zukommt, durch einen Widerspruch die Vollziehbarkeit dieser Anordnungen bis zu einer endgültigen Entscheidung hinauszuschieben. Hinzu kommt, dass sich ein wanderndes Unternehmen in dem Zeitpunkt, in dem über etwaige Rechtsbehelfe endgültig entschieden wird und die Anordnungen dadurch bestandskräftig werden, voraussichtlich nicht mehr an dem Ort aufhalten wird, für den diese Anordnungen ergangen sind. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht auch im Hinblick auf die Verpflichtung nach Ziffer 8, weil die entsprechenden Gefahren ab dem Zeitpunkt, ab dem sich Tiere auf dem Zirkusgelände aufhalten, entstehen, und potenziell geschädigte Personen deshalb ab diesem Zeitpunkt davor geschützt werden müssen, im Schadensfall ihre Ersatzansprüche nicht durchsetzen zu können.

Zu Ziffer 10:

Die Androhung des Zwangsgeldes wird auf § 19 Abs. 1 Nr. 1, § 20 und § 23 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) gestützt. Eine Ersatzvornahme erscheint zum Teil unmöglich und im Übrigen untunlich, weil Sie als Besitzer der Tiere die notwendigen baulichen und Beaufsichtigungsmaßnahmen schneller und effektiver durchführen können als etwaige dritte Personen, die von mir damit beauftragt werden. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes entspricht der Schwere der abzuwehrenden Gefahren. Deshalb wird im Hinblick auf die Verpflichtungen nach Ziffer 4, 5, 6 und 7, die sich auf gefährliche Tiere beziehen, ein mit 5.000 € relativ hohes Zwangsgeld angedroht. Wegen der Bedeutung des öffentlichen Interesses daran, dass geschädigten Personen in jedem Fall ein solventer Schuldner gegenübersteht, ist im Hinblick auf Ziffer 8 ein Zwangsgeld von 3.000 € angemessen. Für die Verpflichtungen nach Ziffer 1, 2 und 3 erscheint ein Zwangsgeld in Höhe von 500 € angemessen.

Zu Ziffer 11:

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr sind §§ 4 Abs. 1 und 2, 5 und 7 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit ... .. Unter Berücksichtigung des mit dieser Anordnung verbundenen Verwaltungsaufwands ist die festgesetzte Gebühr angemessen und gerechtfertigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diese Anordnung können Sie innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt/Gemeinde Xy <Postadresse> einlegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt <Postadresse> / Regierungspräsidium <Postadresse> eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag